

68. Verliert eine vor dem 1. April 1920 zum 1. Juli 1920 erfolgte Kündigung und Pensionierung eines preussischen Eisenbahnbeamten mit dessen Übertritt in den Reichsdienst in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 30. April 1920 ihre Wirkung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1923 i. S. G. (R.) w. Deutsches Reich (Bek.). III 281/22.

I. Landgericht Elberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger war Reservelocomotivführer im preussischen Eisenbahndienst und wurde durch Bescheid des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. März 1920 unter gleichzeitiger Kündigung des Dienstverhältnisses zum 1. Juli 1920 in den Ruhestand versetzt. Gemäß § 25 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 wurde er zum 1. April 1920 in den Reichsdienst übernommen. Der Kläger behauptet, daß durch sei seine Versetzung in den Ruhestand durch den preussischen Minister wirkungslos geworden, und beansprucht, nachdem er von dem Reichsverkehrsminister am 1. November 1920 abschlägig beschieden ist, mit der im Dezember 1920 erhobenen Klage Fortzahlung der Dienst-

bezüge nach den Reichsbesoldungsvorschriften. Er ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

#### Gründe:

Den Ausführungen der beiden Vorderrichter ist beizupflichten. Der Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich enthält keine Bestimmung, aus der entnommen werden könnte, daß die Verfügung des preussischen Ministers vom 16. März 1920, durch die der Kläger unter gleichzeitiger Kündigung zum 1. Juli 1920 in den Ruhestand versetzt ist, mit dessen Übernahme in den Reichsdienst ihre Wirksamkeit verloren habe. Nach § 30 ist das Reich den Landesbeamten gegenüber, die zum 1. April 1920 in den Reichsdienst übernommen und Reichsbeamte geworden sind, nur in die Verpflichtungen eingetreten, „die den Ländern auf Grund der am 31. März 1920 geltenden Landesgesetze obliegen würden, wenn die Beamten im Landesdienste verblieben wären“. Diesen Beamten sind, wie auch in der Begründung (Drucksache Nr. 2472 der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung) S. 25 hervorgehoben ist, grundsätzlich die Rechte gewährleistet, die sie sich im Dienste der Länder nach dem Stande vom 31. März 1920 erworben haben. Daraus ist zu folgern, daß sie die Rechte der Reichsbeamten auch nur unter den Beschränkungen erlangen, die sich aus einer vor dem 1. April 1920 durch die zuständige Landesbehörde verfügten Versetzung in den Ruhestand oder Kündigung ergeben. Das Gegenteil hätte gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 30 eines besonderen Auspruchs in dem Staatsvertrage bedurft. Die von dem Kläger angezogene Bestimmung des § 35: „Ein in den Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen“ spricht nicht gegen die hier vertretene Ansicht, sondern bestätigt sie, denn sie beruht auf der von dem Kläger für unmöglich erklärten Auffassung, daß Rechtsakte der Landesbehörden auch für die Reichsbeamtenzeit der Beamten Wirkung behalten, indem sie die Fortsetzung eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für selbstverständlich erachtet und nur den Zweifel entscheidet, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen dessen Weiterführung erfolgen soll. Endlich werden dem Kläger auch durch die Übernahme in den Reichsdienst nicht etwa die ihm gegen die Verfügung des preussischen Ministers zustehenden Rechtsbehelfe abgeschnitten, wie die Vorderrichter zutreffend ausgeführt haben. Die Eigenart der Rechtsstellung, die nach der hier vertretenen Ansicht eintritt, findet in dem kraft Gesetzes eintretenden Wechsel des Dienstherrn eine genügende Erklärung, während die gegenteilige Meinung zu einem sachlich unbegründeten Gewinne des Beamten auf Kosten des Reichs führen würde.